9.06.09 Gebührensatzung 2024 der Friedhöfe in Kassel
Vom 22. Februar 2024 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 22. August 2025
I. Gebührenpflicht
Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen d
II. Pflichtige
Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
zur Bestattung verpflichtet ist oder war
eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
III. Entstehung und Fälligkeit
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entst
Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
Nach Ablauf des Fälligkeitstages werden für jeden angefangenen Monat Verzugszinsen
Rückständige Gebühren, Verzugszinsen sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die K
Erbringt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zusätzliche/besondere Leistungen, die nicht bereits in der Friedhofsgebührensatzung aufge
Ziffer
Leistung
EU
RO
1.
Grabstätten für Erdbestattungen
1.1
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten
werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:
1.908,00
1.1.1
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen N
3.379,00
1.1.2
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen N
6.358,00
1.1.3
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen N
8.895,00
1.2
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an
·parkartig·
gestalteten
Wahlgrabstätten
auf dem
Westfriedhof
in den Abteilungen 6 und 11 mit doppelter Grundfläche und für
Friedpark-Wahlgrabstätten
auf dem
Hauptfriedhof
und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof werden bei einer 30jährigen Nutz
4.032,00
1.3
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer
Gruft im Mausoleum
auf dem Hauptfriedhof werden bei einer 50jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben:

je Gruft (Raum für 6 Sargbestattungen)
37.980,00
1.4
Die Gebühr für die Überlassung einer
Reihengrabstätte
für eine 20jährige Ruhezeit beträgt:
870,00
1.5.1
Die Gebühr für die Überlassung einer
Kinderreihengrabstätte
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine
15jährige
Ruhezeit beträgt:
148,00
1.5.2
Die Gebühr für die Überlassung einer
Kinderreihengrabstätte
bis zum vollendeten
3. Lebensmonat
für eine
10jährige
Ruhezeit:
98,00
1.6
Für die Überlassung einer
Kinderreihengrabstätte in dem Sternenkinderfeld
für bestattungspflichtige
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat
und nicht bestattungspflichtige Kinder werden für die Ruhezeit von
10 Jahren
erhoben:
Die Sarggröße darf 60 cm nicht überschreiten.
In der Gebühr ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit enthalten.
Auf Wunsch der Angehörigen werden bestattungspflichtige Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat als Einzelfall in dem Feld für Ster
351,00
1.7
Für die Überlassung einer Stelle in dem
Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld "Behütet"
auf dem Hauptfriedhof für bestattungspflichtige
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat und für nicht bestattungspflichtige Kinder
werden für die Ruhezeit von
10 Jahren
erhoben:
In der Gebühr ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit enthalten.
Auf Wunsch der Angehörigen werden bestattungspflichtige Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat als Einzelfall in dem Feld für Ster
351,00
1.9.1
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten im
Ruhewald-Hauptfriedhof
werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende
Gebühren für 1 Stelle erhoben:
3.405,00
1.9.2
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten im
Ruhewald-Hauptfriedhof

werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende
Gebühren für 2 Stellen erhoben:
6.474,00
2.
Grabstätten für Urnenbestattungen
2.1
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an
Urnenwahlgrabstätten
werden nachfolgende Gebühren erhoben:
2.2
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre:
1.172,00
2.2.1
Urnenkulturgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre mit Sanierung und Instandsetzung der alten Grabanlage, Steinplatte mit namentlicher Ker
10.867,00
2.2.2
Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit:
1.989,50
2.2.3
Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 1 Urne auf 20 Jahre Nutzungszeit
1.592,00
2.3
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als "Friedparkgrab":
2.366,00
2.3a
Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als ·Friedparkgrab":
1.893,00
2.3.1
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als ·Baumgrab·:
2.344,00
2.3.2
Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als ·Baumgrab·:
1.875,00
2.3.3
Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre als "Baumgrab":
2.812,50
2.4
Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre
1.587,00
2.4.3
Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 4 Urnen auf 30 Jahre Nutzungszeit
2.568,00
2.5
Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen auf 30 Jahre als ·Friedparkgrab·:
3.195,00
2.6
Für die Überlassung einer
Urnenreihengrabstätte
werden auf die Dauer von 20 Jahren einmalig erhoben:
1.591,00
2.7
Für die Überlassung einer
anonymen
Urnenreihengrabstätte
1.092,00

2.8
Für die Überlassung einer Stelle innerhalb einer
Urnengemeinschaftsgrabanlage
inkl. namentlicher Kennzeichnung:
In der Gebühr ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit enthalten.
1.712,00
2.9.1
Urnenwahlgrabstätte im
Ruhewald-Hauptfriedhof
für 1 Urne auf 20 Jahre Nutzungszeit
1.636,00
2.9.2
Urnenwahlgrabstätte im
Ruhewald-Hauptfriedhof
für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit
2.046,00
2.9.3
Urnenwahlgrabstätte im
Ruhewald-Hauptfriedhof
für 4 Urnen auf 30 Jahre Nutzungszeit
2.760,00
3.
Erneuerung von Nutzungsrechten
Für die
Erneuerung
des 50-, 30-, 20- oder 25jährigen Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie für die Grüfte im Mausoleum gelten die gle
Wiedererwerbszeiten von weniger als 50, 30, 20 oder 25 Jahren werden entsprechend berechnet.
4.
Rasen- und Cotoneasterschnitt
Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 31 der Friedhofssatzung eine jährliche Gebühr für den
Rasenschnitt
, den
Cotoneasterschnitt
(bei Flächenbepflanzungen) oder die
Kiespflege
auf den Wahlgrabstätten erhoben.
4.1
Rasenschnitt Erdbestattungen - Wahlgrabstätten
4.1.1
1 Stelle
36,20
4.1.2
2 Stellen
61,20
4.1.3
3 Stellen
70,40
4.1.4
4 Stellen
85,50
4.1.5
je weitere Stelle zusätzlich
10,50
4.1.6
Rasenschnitt - Urnenwahlgrabstätten

32,70
4.2
Cotoneasterschnitt
4.2.1
Cotoneasterschnitt bei Flächenbepflanzungen der Einzelwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen 14, 19, 30 b, 31, U 3
36,10
4.3
Kiespflege
4.3.1
Kiespflege Urnenwahlgrabstätten (nur U 9, Hauptfriedhof)
16,40
5.
Erdbestattungen
5.1
Erdbestattungen in einer
Wahlgrabstätte
für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:
5.1.1
Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Wahlgrab:
2.107,00
5.1.2
Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Wahlgrab:
1.962,00
5.1.3
Doppelbestattung als Zusatzgebühr:
1.462,00
5.1.4
Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:
1.761,00
5.1.5
Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle:
1.560,00
5.1.6
Bestattung von Diakonissen auf dem Wehlheider Friedhof:
1.335,00
5.1.7
Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Wahlgrabstätte:
597,50
5.2
Erdbestattungen in einer
Reihengrabstätte
für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:
5.2.1
Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Reihengrab:
2.327,00
5.2.2
Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Reihengrab:
2.182,00
5.2.3
Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:
1.981,00
5.2.4
Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle:
1.780,00
5.2.5

Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Reihengrabstätte:
707,50
5.3
Sonstige Erdbestattungen
für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:
5.3.1
Bestattung auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Träger:
1.654,00
5.3.2
Bestattung auf dem Jüdischen Friedhof, Kassel-Bettenhausen:
2.092,00
5.4
Erdbestattungen für Personen bis zum 5. Lebensjahr je nach Leistung:
Bei
Kindern bis zum 5. Lebensjahr
werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 5.1 bis 5.3.2) nur
50 %
der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.
5.4.4
Für die Bestattung von bestattungspflichtigen Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensmonat und nicht bestattungspflichtige Kinder ohne Benutzung der Trauerhalle
:
309,25
5.5
Trauerfeiern mit anschließender Überführung nach auswärts je nach Leistung:
5.5.1
Trauerfeier in der Trauerhalle zur anschließenden Überführung nach auswärts ohne Träger:
772,00
5.5.2
Trauerfeier in der Trauerhalle zur anschließenden Überführung nach auswärts mit Trägern:
1.278,00
5.5.3
Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes zur anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger:
627,00
5.5.4
Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes zur anschließender Überführung nach auswärts mit Trägern:
1.133,00
6.
Feuerbestattungen
6.1
Trauerfeiern oder Urnenfeiern mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung im KF Krematorium Kassel
6.1.1
Trauerfeier in der Trauerhalle mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:
1.089,00
6.1.2
Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:
941,00
6.1.3
Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:
949,00
6.1.4
Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:
804,00
6.1.5
Doppelfeier als Zusatzgebühr nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:

304,00
6.2
Trauerfeiern ohne Urnenbeisetzung und ohne Einäscherung im KF Krematorium Kassel
6.2.1
Trauerfeier in der Trauerhalle ohne Urnenbeisetzung:
772,00
6.2.2
Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes ohne Urnenbeisetzung:
627,00
6.3
Urnenfeiern mit anschl. Beisetzung außerhalb Kassels eingeäscherter Verstorbene
6.3.1
Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges mit Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:
1.025,50
6.3.2
Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges mit Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes:
880,50
6.3.3
Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges ohne Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:
645,00
6.3.4
Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges ohne Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedh
500,00
Trauerfeiern oder Urnenfeiern ohne Beisetzung, Einäscherung im KF Krematorium Kassel
6.3.5
Trauerfeier oder Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung:
547,00
6.3.6
Trauerfeier oder Urnenfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetz
402,00
6.4
Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier
6.4.1
Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel:
441,00
6.4.2
Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle des außerhalb Kassels eingeäscherten Verstorbenen sowie bei Umbettungen:
517,50
6.5
Feuerbestattung bei Personen unter dem 5. Lebensjahr
Bei
Kindern bis zum 5. Lebensjahr
werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 6.1 bis 6.4.2) nur
50 %
der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.
7.
Ausgrabungsgebühren
Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt der Region Kassel seine Zustimmung erteilt ha
Für diese Leistungen fallen zusätzliche Städtische Gebühren an.
Ausgrabung
einer Leiche vor
Ablauf
der Ruhezeit
7.1
Personen

über
5 Jahre
1.416,00
7.2
Wiederbeisetzung
786,00
7.3
Personen
unter
5 Jahren
786,00
7.4
Wiederbeisetzung
403,00
Neueinsargung
Die Inanspruchnahme eines neuen Sarges bei Umbettungen geht zu Lasten des Antragstellers
7.5
Personen
über
5 Jahre
884,00
7.6
Personen
unter
5 Jahren
346,00
Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit
Personen
über
5 Jahre einschließlich Einsargung
7.7
mit Wiederbeisetzung
1.376,00
7.8
ohne Wiederbeisetzung
1.067,00
Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit
Personen
unter
5 Jahren einschließlich Einsargung
7.9
mit Wiederbeisetzung
739,00
7.10
ohne Wiederbeisetzung
460,00
7.11
Ausgrabung von Urnen
179,00
7.12
Wiederbeisetzung innerhalb von Kassel
246,00
7.13
Für die Bereitstellung eines neuen
Aschenbehälters und das Umfüllen der Asche

bei Ausgrabungen werden erhoben:
94,00
8.
Genehmigungsgebühren für Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen
8.1
Die Gebühr für die Genehmigung von
Grabzeichen
,
Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen
beträgt
85,50
8.2
Werden Zusatzsteine, Einfassungen, Abdeckplatten oder Sonstiges auf einem
separaten
Antrag eingereicht, beträgt auch hier die Genehmigungsgebühr
85,50
8.3
Für die Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird für die D
4,55
8.4
Gebühren für Ausschachtungen von Grabmalfundamenten:
8.5
bis 75 cm oder alternativ Überleger
96,00
8.6
bis 110 cm Breitsteinformat
138,00
8.7
je weitere 10 cm
17,00
8.8
Kubische Steine
114,00
9.
Einebnung von Wahlgrabstätten
Für das
Entsorgen
von stehenden Grabsteinen
9.1
stehender Grabstein
134,50
9.2
Fundament
148,50
9.3
Kissenstein
88,30
9.4
Einfassungen
je angefangener Meter
32,00
10.
Sonstige Gebühren
10.2
Bereitstellung eines Zeltpavillons für Trauerfeiern, Beerdigungen, Beisetzungen am Grab je Fall

262,00
Für die
Unterstellung einer Leiche
in besonderen Fällen, wenn der von der Friedhofsverwaltung vorgesehene frühestmögliche Termin für die Beisetzung von den Angehörig
in einer
Kühlzelle
pro Tag
10.3
1. · 3. Tag
73,00
10.4
ab dem 4.Tag
39,00
10.5
in einer
Tiefkühlzelle
pro Tag
85,00
10.6
Für die Benutzung des
Abschiedsraumes
je Fall bis zu 1 Stunde
61,00
10.6a
Für die Benutzung des
Abschiedsraumes
je Fall bis zu 2 Stunden
122,00
10.6b
Für die Benutzung des
Abschiedsraumes
je Fall bis zu 3 Stunden
183,00
10.7
Für die
Doppelzeit
in der Trauerhalle bei Erdbestattung, Trauerfeiern und Urnenfeiern zuzüglich
156,00
10.9
Benutzung und Säuberung des Raumes für
rituelle Waschungen
auf dem Westfriedhof und Entsorgung von Abfällen
435,00
10.10
Für das Auslegen
einer Kondolenzliste
werden erhoben:
12,25
10.11
Die
Urnen
werden nach der Einäscherung oder dem Eintreffen von auswärtigen Krematorien 14 Tage gebührenfrei
aufbewahrt
.
Für jede weitere angefangene Woche werden berechnet:

13,10
10.12
Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine
Urnenbeisetzung
:
177,00
10.13
Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine
Urnenfeier mit anschließender Beisetzung
:
293,00
10.14
Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine
Erdbestattung
:
1.046,00
10.14a
Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine
Trauerfeier
ohne Beisetzung:
293,00
10.15
Zusatzgebühr für die Bereitstellung eines weiteren Trägers bei
Urnenbeisetzungen
:
101,00
10.15a
Gestellung der Sargträger an einem
externen Trauerfeierort
bis zum Friedhof (Bestattungsort) oder gesondert gestellte Sargträger auf dem Friedhof für eine Erdbestattung:
479,00
10.16
Zusatzgebühr für die
Zweitausfertigung
von Urkunden und sonstigen Dokumenten
12,20
10.17
Gebühr für die · in Ausnahmefällen gewährte · weitere Verfügung/Betreuung von
abgelaufenen Reihengrabstätten
durch Angehörige für einmalig 5 Jahre:
217,50
10.17a
Gebühr für die weitere Verfügung/Betreuung für eine Stelle im Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld ·Behütet· für einmalig 5 Jahre:
176,00
10.18
Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende
jeweils für 2 Jahre
107,00
10.18a
Tageszulassungsgebühr für Gewerbetreibende
40,80
10.19
Für
hoheitliche Tätigkeiten
(z. B. Einebnen von Grabstätten) nach Stundenverrechnungssatz je

Gärtner-Stunde
67,50
10.20
Verwaltungsgebühr:
Diese Gebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben:
Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier-/oder Bestattungstermins
Bearbeitung von Anträgen auf Aus-/Umbettungen eines Leichnams bzw. Überresten sowie einer Urne
Vorzeitige Rückgabe eines Wahlgrabes
Übertragung eines Nutzungsrechtes auf andere Personen
Genehmigung zur Beisetzung in einer Grabstätte, wenn das Recht nach der Friedhofssatzung nicht vorliegt
Schriftliche Auskunft aus dem Sterberegister bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen.
Sicherstellung eines aufgegebenen Grabmales bis zur persönlichen Abholung auf dem Betriebshof.
68,00
Inkrafttreten:
Es sind in Kraft getreten:
Gebührensatzung
vom 22. Februar 2024
am 2. März 2024
Erste Änderung
vom 13. September 2024
am 2. Januar 2025
Zweite Änderung
vom 22. August 2025
am 6. Dezember 2025